

Dort ging es um die Frage, ob ein Gläubiger genügend bezeichnet sei, wenn er als einfache Gesellschaft X oder als Erbengemeinschaft Y bezeichnet werde. In neuern Entscheiden hat das Bundesgericht stets betont, dass nicht jede Ungenauigkeit in der Bezeichnung des Gläubigers oder des Schuldners mit seiner Nichtexistenz gleichzusetzen ist und dass die formellen Anforderungen an die Parteibezeichnung im Betreibungsverfahren nicht überspannt werden dürfen (BGE 102 III 65, ferner 98 III 24 und 109 III 6 f. [Erw. 2]). Im letztgenannten Entscheid hat das Bundesgericht übrigens dem Betreibungsamt im Falle der Unklarheit, wem der Zahlungsbefehl zuzustellen sei, eine Nachfrage beim Betreibenden zugemutet.

Bei unvoreingenommener Betrachtung der Schuldnerbezeichnung kann im vorliegenden Fall kein Zweifel an der Person des Schuldners aufkommen. Als solcher hat N.N. zu gelten. Daran vermag der Klammervermerk, der vielleicht richtiger beim Forderungsgrund angegeben worden wäre, nichts zu ändern.

ABSchKG 17.7.1989

3146

Rechtsöffnung; Leasingvertrag als provisorischer Rechtsöffnungstitel? (Art. 226 a ff. OR, Art. 82 SchKG).

Die Parteien haben am 25. Oktober 1986 einen Leasingvertrag für einen PW Ford Escort abgeschlossen. Bei einer Vertragsdauer von 36 Monaten wurde ein Mietzins von Fr. 742.– pro Monat vereinbart. In diesem Betrag inbegriffen war eine monatliche Zahlung für eine Vollkaskoversicherung von Fr. 104.–, so dass die eigentliche Leasingrate für das Auto Fr. 638.– betrug. Nach Ziff. 13 a der Vertragsbestimmungen war der Mieter berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vorzeitig aufzulösen. Die vorzeitige Auflösung des Leasingvertrages führte jedoch zur Erhöhung der Mietraten gemäss Ziff. 13 b des Vertrages. Die gleiche Mietratenerhöhung wurde vereinbart, falls der Vermieter infolge Verzugs des Mieters den Vertrag vorzeitig auflösen sollte. Am 2. Oktober 1987 hat die Gläubigerin den Vertrag wegen Verzugs der Schuldnerin vorzeitig aufgelöst und ihr mit Schreiben vom 12. Oktober 1987 eine Abrechnung gemäss Ziff. 13 des Vertrages zugestellt. In der Folge hat die Gläu-

bigerin den Abrechnungsbetrag von Fr. 3251.– in Betreibung gesetzt, worauf die Schuldnerin Rechtsvorschlag erhob. Das von der Gläubigerin eingereichte Rechtsöffnungsgesuch wurde aus folgenden Gründen abgewiesen:

1. Nach Art. 82 SchKG erteilt der Richter die provisorische Rechtsöffnung, wenn die Forderung auf einer durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung beruht. Die Gläubigerin stützt ihr Rechtsöffnungsgesuch auf den Leasingvertrag vom 25. Oktober 1986. Zweiseitige Verträge können unter gewissen Voraussetzungen provisorische Rechtsöffnungstitel darstellen. Die Schuldnerin ist der Ansicht, dass der Leasingvertrag der Parteien in Wirklichkeit ein Abzahlungskaufvertrag gemäss Art. 226 a ff. OR darstelle. Nachdem die Mindestanforderungen an die Form gemäss Art. 226 a Abs. 3 OR nicht eingehalten seien, sei der Vertrag ungültig und stelle keinen Rechtsöffnungstitel dar. Dem widerspricht die Gläubigerin.

Nach Art. 226 m Abs. 1 OR gelten die Bestimmungen über den Abzahlungskauf für alle Rechtsgeschäfte und Verbindungen von solchen, soweit die Parteien damit die gleichen wirtschaftlichen Zwecke wie bei einem Kauf auf Abzahlung verfolgen, gleichgültig welcher Rechtsform sie sich bedienen. Sollte der von der Gläubigerin als Rechtsöffnungstitel ins Recht gelegte Leasingvertrag den gleichen wirtschaftlichen Zweck verfolgen wie ein Abzahlungskaufvertrag, wären in der Tat verschiedene zwingend vorgeschriebene Formerfordernisse des Abzahlungsrechts nicht erfüllt, weshalb der Leasingvertrag nichtig wäre und keinen Rechtsöffnungstitel darstellen könnte.

2. Nach der Rechtssprechung des Bundesgerichts zum Abzahlungsrecht ist es unerheblich, ob bei der Überlassung eines Autos an einen Kunden Kauf, Miete oder Leasing angenommen wird. Entscheidend ist nur, ob die Parteien mit der getroffenen vertraglichen Regelung die gleichen wirtschaftlichen Zwecke wie bei einem Kauf auf Abzahlung verfolgen (Praxis des Bundesgerichts 1987, Nr. 235). Die Einwände der Gläubigerin, wonach es den Parteien aufgrund der Vertragsautonomie freigestellt sei, einen Leasingvertrag oder einen Abzahlungskaufvertrag abzuschliessen, gehen daher dann fehl, wenn sich herausstellt, dass der Leasingvertrag in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen einem Abzahlungskaufvertrag gleichkommt.

3. Der zwischen den Parteien abgeschlossene Leasingvertrag kommt wirtschaftlich einem Abzahlungskaufvertrag gleich. Der Wert des von der Schuldnerin übernommenen Ford Escort betrug Fr. 21 890.–. Bei 36 verein-

barten Monatsraten von je Fr. 638.– ergibt sich eine Gesamtsumme von Fr. 22 968.–. Diese Summe liegt höher als der im Vertrag angegebene Neuwert des Ford Escort.

Nach der vollständigen Bezahlung der 36 Raten gehört nach dem Leasingvertrag, anders als beim Abzahlungskaufvertrag, das Fahrzeug nicht dem Leasingnehmer, sondern nach wie vor dem Vermieter. In dieser Tatsache sieht die Gläubigerin den wesentlichen Unterschied zwischen ihrem Leasingvertrag und dem Abzahlungskaufvertrag. Sie führt in der Appellationsschrift denn auch aus, es sei den Parteien durchaus freigestellt, einen Vertrag auf Verschaffung des Eigentums oder lediglich auf Gebrauchsüberlassung abzuschliessen. Es ist tatsächlich ein Unterschied, ob nach mehr als vollständiger Bezahlung des überlassenen Autos das Eigentum auf den Käufer übergeht oder beim Vermieter bleibt. Für die Nichtanwendbarkeit von Abzahlungskaufrecht ist dieser Unterschied jedoch nicht von Belang. Entscheidend ist nur, dass der Kaufgegenstand nach vollständiger Erfüllung des Vertrags bezahlt ist.

Die besonderen Bestimmungen über den Abzahlungsvertrag wurden zum Schutze des wirtschaftlich schwächeren Käufers ins OR aufgenommen (*Stofer*, Kommentar zum Schweizerischen Bundesgesetz über den Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag, Basel und Stuttgart 1963, S. 34; *Giger*, Systematische Darstellung des Abzahlungsrechts, Zürich 1972, S. 40). Die Anwendung dieses Abzahlungsrechts kann nun offensichtlich nicht deshalb ausbleiben, weil der Leasingnehmer im Leasingvertrag in gewissen Punkten noch schlechter gestellt ist als der Abzahlungskäufer im gewöhnlichen Abzahlungskaufvertrag. Allein aufgrund der vertraglich festgesetzten Monatsraten im Verhältnis zum Wert des gemieteten Fahrzeuges ist offensichtlich, dass mit dem Leasingvertrag vom 25. Oktober 1986 die gleichen wirtschaftlichen Zwecke wie beim Kauf auf Abzahlung verfolgt wurden. Im übrigen geht auch das Bundesgericht davon aus, dass das Fehlen einer Vertragsklausel, wonach nach vollständiger Bezahlung des Neuwertpreises das Eigentum am Fahrzeug nicht auf den Mieter übergehe, den Leasingvertrag nicht gegen seine Unterstellung unter das Abzahlungsrecht schützen kann (Praxis des Bundesgerichts Nr. 235, S. 807).

4. Sind die Kündigungsmodalitäten im Leasingvertrag so vereinbart, dass der Mieter ohne grosse Einbusse nicht kündigen kann, hat der Vertrag nach der Rechtssprechung des Bundesgerichts ebenso wirtschaftlich die Abzahlung des Mietgegenstandes zum Zweck. Das Bundesgericht hat die Regel aufgestellt, dass Abzahlungsrecht anzunehmen sei, wenn eine Kün-

digung erst nach Zahlung von 20% des Kaufpreises möglich ist (Praxis des Bundesgerichts Nr. 236, S. 808).

Der Leasingvertrag der Parteien konnte gemäss Ziff. 13 a vom Mieter jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Im ersten Vertragsmonat konnte daher auf das Ende des zweiten Monats die Vertragsauflösung herbeigeführt werden, was jedoch eine Erhöhung der Mietraten gemäss Ziff. 13 c des Vertrags zur Folge hatte. Diese Erhöhung hätte sich nach einer Vertragsdauer von zwei Monaten wie folgt berechnet:

Einmalige Abschreibung von 15% des Katalogpreises	Fr. 3283.–
1% des Katalogpreises pro Monat, 2 Monate	Fr. 437.–
pro rata Fr. –.10 pro km der vereinbarten jährlichen Höchstfahrlleistung, 2 Monate $\times$ 1666 $\times$ Fr. –.10	Fr. 333.–
15% des für die Zeit von der Vertragsauflösung bis zum vertragsgemässen Ablauf des Vertrages als Mietraten vereinbarten Betrages, 34 Monate à Fr. 638.–	
= Fr. 21692.–, davon 15%	Fr. 3254.–
	Fr. 7307.–
./. Mietraten für 2 Monate	Fr. 1276.–
Zu bezahlender Betrag bei frühestmöglicher Kündigung	Fr. 6031.–

Falls der Mieter im Laufe des ersten Vertragsmonats auf Ende des zweiten Monats gekündigt hätte, hätte er eine Entschädigung von Fr. 6031.– bezahlen müssen, was 27,55% des Wagenwertes darstellt. Damit ist die Limite, die das Bundesgericht bei 20% angesetzt hat, eindeutig überschritten. Bei einer derart grossen Einbusse kann der Mieter trotz der formellen Möglichkeit in Ziff. 13 den Vertrag praktisch nicht mehr kündigen, weshalb der Vertrag auch aus diesem Grunde wirtschaftlich die Abzahlung des Mietgegenstandes zum Zwecke hat.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Leasingvertrag der Parteien gestützt auf Art. 226 m OR in Wirklichkeit ein Abzahlungskaufvertrag ist. Nachdem die formellen Voraussetzungen für den Abzahlungskauf im Sinne von Art. 226 a OR nicht eingehalten sind, ist er nichtig und stellt keinen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 SchKG dar. Das Rechts-

öffnungsgesuch ist abzuweisen. Damit ist allerdings nichts über eine all-fällige Entschädigung für die Überlassung des Fahrzeugs entschieden. Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens ist nur die Frage der Vollstreck-barkeit der betriebenen Forderung.

OGP 16.3.1988

3147

Pfändung. Voraussetzungen für die Unpfändbarkeit von Gegenständen, die aus Entschädigungsleistungen für Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen angeschafft wurden (Art. 92 Ziff. 10 SchKG).

Entschädigungen für Körperverletzung oder Gesundheitsstörung sind gemäss Art. 92 Ziff. 10 SchKG unpfändbar. Praxisgemäss können Gegenstände, die aus solchen Entschädigungen angeschafft worden sind, nur dann als unpfändbar gelten, wenn die Herkunft des Ersatzgegenstandes liquid ist. Das heisst, es muss auf geradem Wege anhand klarer Belege verfolgt werden können, wie die Entschädigung umgesetzt worden ist; andernfalls würden die Betreibungsbehörden sich unüberwindlichen Schwierigkeiten gegenübergestellt sehen (BGE 82 III 81).

Der Beschwerdeführer hat keinerlei Angaben gemacht, wann und wieviel Unterstützungsgelder er von welcher Versicherung erhalten hat. In keiner Weise ist dargetan, wann und wie teuer das Auto gekauft und womit es bezahlt worden ist. Diese Art von Behauptung genügt auch nicht einer minimalsten Substantiierungspflicht.

Im übrigen ist offensichtlich, dass der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildende «Mercedes» das Ersatzfahrzeug für den «Opel Rekord» ist und aus dem Erlös des ersten Fahrzeugs bezahlt worden ist. Eine Ausdehnung der Unpfändbarkeit von Gegenständen, die aus dem Verkaufserlös einer aus einer privilegierten Entschädigung angeschafften Sache gekauft wurden, ist abzulehnen (BGE 82 III 82).

ABSchKG 11.11.1988